



Schweizerische Eidgenossenschaft
Confédération suisse
Confederazione Svizzera
Confederaziun svizra

Eidgenössisches Departement für
Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation UVEK
Bundesamt für Energie

Die Pflichten der Betreiberin

Georges R. Darbre

Beauftragter für die Sicherheit der Talsperren, BFE

« Die Stauanlagen sind nach dem Stand von Wissenschaft und Technik so zu bemessen, zu bauen und zu betreiben, dass ihre Standsicherheit bei allen voraussehbaren Betriebs- und Lastfällen gewährleistet ist »

(Art. 5 Abs. 1 StAG)

« Als Betreiberin gilt die Inhaberin der Inbetriebnahmebewilligung » (Art. 1 Abs. 5 StAV)

Fachveranstaltung zum Betrieb von Stauanlagen gemäss Richtlinie über die Sicherheit der Stauanlagen

Ittigen, 27. Februar 2017



Pflichten der Betreiberin gemäss Art. 8 StAG

Art. 8 Betrieb

¹ Die Betreiberin hat während des Betriebs dafür zu sorgen, dass:

- a. der Schutz der Bevölkerung und der Umwelt gewährleistet ist;
- b. die Entleerungs- und Entlastungsvorrichtungen betriebstüchtig sind.

² Sie führt die Kontrollen, Messungen und Prüfungen durch, die zur Beurteilung des Zustands und des Verhaltens einer Stauanlage erforderlich sind, und lässt die Ergebnisse unverzüglich auswerten. Sie stellt die entsprechenden Berichte der Aufsichtsbehörde zu.

³ Sie muss:

- a. die Stauanlage ordnungsgemäss unterhalten sowie Schäden und Sicherheitsmängel unverzüglich beheben;
- b. die Stauanlage nachrüsten oder umbauen, wenn die Aufsichtsbehörde dies zur Behebung von Sicherheitsmängeln verlangt;
- c. gestatten, dass nationale Überwachungs- und Messsysteme angebracht und benützt werden, und den Kontrollorganen den Zutritt dazu ermöglichen.



Pflichten der Betreiberin gemäss StAG bedeuten unter anderem

- ❑ Organisationspflicht
 - ❑ Bestimmung der zuständigen Personen bei jeder Lebensphase einer Anlage
 - ❑ Phase des Betriebs:
 - Talsperrenwärter (Geodäsiespezialist)
 - Erfahrene Fachperson
 - Ausgewiesene Experten
 - Weitere Fachpersonen je nach Situation und Bedürfnissen
 - ❑ Reglemente:
 - Überwachungsreglement
 - Wehrreglement
 - Notfallreglement
- ❑ Weiterleitung der Informationen an die einzelnen Überwachungsniveaus



Pflichten der Betreiberin gemäss StAG bedeuten unter anderem

- ☐ Überwachungspflicht
 - ☐ Laufende Kontrollen (Messungen und visuelle Kontrollen; Art. 16 StAV)
 - ☐ Prüfungen der Entlastungs- und Ablassvorrichtungen (Art. 15 StAV)
 - ☐ Jahreskontrollen (fortlaufende Beurteilung der Messresultate, visuelle Kontrolle, Analyse; Art. 17 StAV)
 - ☐ Fünfjahreskontrollen (Art. 18 StAV)
 - ☐ Zustellung der Berichte an die Aufsichtsbehörde:
 - ☐ Jahresbericht: nach spätestens 6 Monaten (Art. 17 StAV)
 - ☐ Fünfjahresbericht: nach spätestens 9 Monaten (Art. 18 StAV)
 - ☐ Weitere Berichte: gemäss Angaben der Aufsichtsbehörde



Pflichten der Betreiberin gemäss StAG bedeuten unter anderem

- ❑ Meldepflicht an die Aufsichtsbehörde
 - ❑ Die Termine für (Art. 21 StAV)
 - ❑ die Prüfung der Entlastungs- und Ablassvorrichtungen
 - ❑ die Begehung der erfahrenen Fachperson
 - ❑ die Entleerung der Anlage
 - ➔ rechtzeitig, damit die Aufsichtsbehörde daran teilnehmen kann
- ❑ Die Revisionsarbeiten (Art. 20 Ab. 1 StAV)
 - ➔ diejenige, welche die für die Sicherstellung der technischen Sicherheit notwendigen Teile betreffen: innert nützlicher Frist, damit die Aufsichtsbehörde nötigenfalls die Dokumente prüfen kann



Pflichten der Betreiberin gemäss StAG bedeuten unter anderem

- ☐ Pflicht, Störfälle und Betriebsanomalien zu melden
 - ☐ **Unverzüglich:** Fälle von grosser Bedeutung (massive Schäden, schwere oder tödliche Verletzungen)
 - ☐ **Innerhalb 24 Stunden:** Fälle von mittel-grosser Bedeutung (erhebliche Schäden, Gefährdung, leichte Verletzungen)
 - ☐ **Innerhalb von 5 Tagen:** Fälle von geringer Bedeutung (geringe Schäden ohne Gefährdung von Personen)
 - ☐ (Notfallsituationen: gemäss Notfallplanung)

- ☐ Dokumentationspflicht
 - ☐ Aktensammlung über die Stauanlage (Art. 22 StAV)



Schlussbemerkungen

- ☐ Es liegt in der Verantwortung der Betreiberin, für die Sicherheit ihrer Anlage zu sorgen und dabei alle notwendigen Mittel einzusetzen, nach dem Stand von Wissenschaft und Technik und unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen
- ☐ Die Betreiberin ist die formelle Ansprechperson der Aufsichtsbehörde